



**An alle Mitglieder
der Fachvereinigung Taxi/Mietwagen**

**20.12.2019
We/Sei**

R u n d s c h r e i b e n Nr. 10/19

- 1. Landgericht Frankfurt: Uber arbeitet illegal**
- 2. Pressemitteilung: Statement Michael Oppermann zum Lizenz-Entzug für Uber in London**
- 3. Artikel aus „taxi heute“ November 2019**
- 4. Krankenförderung mit Taxi und Mietwagen im Jahr 2020: Unternehmer- und Patienteninfoblätter!**
- 5. Keine allgemeine Belegausgabepflicht für Taxis und Mietwagen**
- 6. Taxi & Mietwagen Report Heft 9_2019 erschienen**
- 7. Rundschreiben der Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e.V.**
- 8. In eigener Sache**

Zu Punkt 1.:

Am 19.12.2019 sprach das Landgericht Frankfurt das mit Spannung erwartete Urteil im Verfahren gegen Uber B.V.. Die Taxi Deutschland e.G. hatte geklagt, weil Uber weder über die erforderliche Genehmigung nach PBefG verfügt, noch die Aufträge ordnungsgemäß zunächst am Betriebssitz annimmt und auch die Rückkehrpflicht für auftragslose Mietwagen nicht beachtet. In allen drei Punkten gab die Richterin Taxi Deutschland Recht.

Die Auftragsvermittlung ist Uber damit untersagt. Damit das Urteil vollstreckbar wird, muss nun eine Sicherheitsleistung in Höhe von 150.000 EUR beim Gericht hinterlegt werden. Aufgrund der Feiertrage wird dies vermutlich erst Anfang Januar erfolgen können. Ab diesem Zeitpunkt können dann einzelne Verstöße mit Ordnungsgeldern bis zu 250.000 EUR geahndet werden.

Zur Entscheidung des Landgerichts gegen Uber erklärte der Geschäftsführer des Bundesverbands gegenüber der Presse:

„Wir begrüßen das Urteil, denn das Landgericht Frankfurt hat klargestellt, dass das System Uber in Deutschland rechtswidrig ist. Dabei hat das Gericht dem klagenden Taxiunternehmen in allen Punkten Recht gegeben: Uber hat keine Lizenz, die es aber braucht, das Unternehmen schummelt bei der Auftragsvergabe und Uber verstößt gegen die Rückkehrpflicht für auftragslose Mietwagen. Das war auch nach Ansicht der Richter offenkundig.“

Wir fordern Uber auf, seine illegale Tätigkeit unverzüglich einzustellen. Wenn Uber im deutschen Markt aktiv sein will, dann ist dies jederzeit problemlos möglich. Dass dabei die deutschen Gesetze einzuhalten sind, versteht sich eigentlich von selbst. Sie dienen der Ordnung des Mobilitätsangebots, der Sicherheit der Fahrgäste und dem Verbraucherschutz. An diesen Maßstäben muss sich auch Uber wie jeder andere messen lassen.“

Wieder einmal weisen damit deutsche Gerichte Uber in die Schranken. Seit dem Auftreten im deutschen Markt verstößt Uber wieder und wieder gegen deutsches Recht. Leider ist nicht davon auszugehen, dass nun unmittelbar die Vermittlung eingestellt wird. Uber wird Vollstreckungsschutz bei höheren Instanzen suchen und vermutlich auch alle Möglichkeiten der Berufung nutzen. Dennoch ist das Urteil ein wichtiger Schritt und zeigt, dass neben der politischen Auseinandersetzung auch die rechtliche Auseinandersetzung wichtig ist für die Bekämpfung illegaler Praktiken.

Zu Punkt 2.:

Zur Entscheidung von Transport of London, Uber die Lizenz zu entziehen, erklärt Michael Oppermann, Geschäftsführer des Bundesverbandes Taxi und Mietwagen e.V.:

„Uber ist eine Gefahr für die Fahrgäste! Die Londoner Behörden haben ihre Entscheidung unter anderem damit begründet, dass die Fahrer nicht über die notwendige Qualifikation für die Beförderung verfügen. Dieses Problem haben wir auch in Deutschland. Erst in der vergangenen Woche wurde dies bei Kontrollen in Frankfurt/M. wieder deutlich.

Wir fordern daher die Behörden in Deutschland dringend zum Handeln auf. Was in London möglich ist, muss auch hierzulande zum Schutz der Fahrgäste möglich sein. Wenn Uber-Fahrer ihre Profile fälschten und Passagiere unwissentlich zu suspendierten Fahrern ins Auto gestiegen sind, dann ist das Vertrauen dahin. Und wenn sich das Unternehmen auch weigert, Urteile deutscher Gerichte entgegen zu nehmen, dann ist klar: Der Fisch fängt am Kopf an zu stinken. Die Konsequenz kann nur heißen, dass auch in Deutschland die Ampeln für Uber auf Rot gestellt werden müssen.“

Zu Punkt 3.:

In der Zeitschrift „taxi heute“ Ausgabe November wurde ausführlich über unsere Jahreshauptversammlung berichtet. Diesen Artikel hat uns der Chefredakteur „taxi heute“ Herr Dietmar Fund zur Information an alle Mitgliedsunternehmen überlassen.



Zu Punkt 4.:

In der Anlage überreichen wir Ihnen Infos über die 2020 anzuwendenden Regelungen für die Patientenfahrten, wobei Sie wie gewohnt ein Exemplar für die Unternehmer und eines für die Patienten downloaden können.

Wichtige Detailänderungen ergeben sich durch das neue Verordnungsmuster 4. Für Fahrten zu einer ambulanten Operation im Krankenhaus oder in Vertragsarztpraxis gemäß § 115 b SGB V sowie

zur Vor- und Nachbehandlung dieser OP ist im neuen Muster 4 kein eigenes Ankreuzfeld mehr vorgesehen, obwohl die Krankenkassen in der Praxis diese Fahrten überwiegend weiterhin bezahlen. In diesen Fällen kann der Arzt im neuen Muster 4 unter „anderer Grund“ angeben „ambulante OP nach § 115 b“ mit Datum der OP bzw. des Nachsorgetermins.

Noch einmal weisen wir auf die bereits 1.1.2019 bestehenden Veränderungen bei der Genehmigungspflicht durch die Krankenkassen hin. Diese ist für Patienten mit Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen aG, Bl oder H, für Patienten mit Pflegegrad 4 oder 5 entfallen, ebenfalls für Patienten mit Pflegegrad 3, sofern eine dauerhafte Mobilitätseinschränkung vorliegt. Bitte beachten Sie: Patienten mit vergleichbaren Mobilitätseinschränkungen wie die hier aufgeführten Patientengruppen, die diesen bis Ende 2018 gleichgestellt waren, müssen auch weiterhin vorab die Genehmigung ihrer Krankenkasse einholen.

Zu Punkt 5.:

Durch Medienberichte über die ab 1.1.2020 beginnende Belegausgabepflicht erreichen uns aktuell viele Anfragen, ob diese auch für Taxis und Mietwagen gilt.

Die Kurzantwort lautet „Nein“.

Nach § 1 Satz 2 der KassenSichV gehören Taxameter und Wegstreckenzähler nicht zu den elektronischen Aufzeichnungssystemen im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 AO. Aktuell bleibt aber festzuhalten, dass auf bundesgesetzlicher bzw. entsprechender Verordnungsebene Taxameter nicht zu den Registrierkassen i.S.d. Abgabenordnung zählen.

Damit gilt auch nicht die allgemeine Belegerteilungspflicht aus Abgabenordnung, die übrigens in einem eigenen „Anwendungserlass zur Abgabenordnung“ geregelt ist.

Hier ist ausdrücklich festgehalten, dass die Belegausgabepflicht nur derjenige zu befolgen hat, der Geschäftsvorfälle mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst, die Belegausgabepflicht selbst beginnt am 1.1.2020. Die Belegausgabepflicht als solche entstammt also nicht etwa einer Neuregelung, sie wurde vielmehr nur zum 1.1.2020 „scharf gestellt.“ Sie besteht unabhängig von dem (seit jeher bestehenden) Anspruch des Kunden auf die Ausstellung einer Quittung, der selbstverständlich auch bei Taxis und Mietwagen besteht.

Zu Punkt 6.:

Der Taxi & Mietwagen Report 9 befasst sich schwerpunktmäßig:

- Mit dem Generationswechsel beim Bundesverband Taxi und Mietwagen e.V.
- Nach 28 Jahren als Geschäftsführer des Bundesverbandes verabschiedete sich Thomas Grätz in den Ruhestand. Wir sagen "Mach et joot"!
- Sein Nachfolger Michael Oppermann stellt im Kommentar seine Ideen vor: "Eine starke Stimme für unsere Branche"
- Die neue PR-Kampagne "fahr-taxi.de" des Bundesverbandes stellt die Qualität der Beförderung in Taxis in den Mittelpunkt, wir stellen sie vor.

Wie gewohnt enthält der neue Report auch andere aktuelle Nachrichten aus dem Bereich Recht und Industrie!



Zu Punkt 7.:

Die Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e.V. hat folgendes Rundschreiben herausgegeben, das diesem Rundschreiben zur Kenntnisnahme beigelegt ist:

Rundschreiben	Thema
51/2019 vom 10.12.2019	Rechengrößen der Sozialversicherung, Sachbezugswerte und Insolvenzgeldumlage – Werte für das Jahr 2020

Zu Punkt 8.:



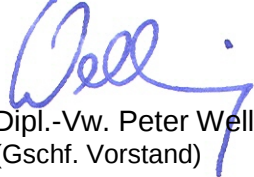
Wir weisen darauf hin, dass die Geschäftsstelle in der Zeit vom
24.12.2019 bis einschließlich 03.01.2020
geschlossen ist..

Wir wünschen Ihnen, Ihrer Familie und Ihren Beschäftigten
ein besinnliches Weihnachtsfest und
einen guten Rutsch ins Neue Jahr.

Wir bedanken uns für Ihr Interesse an unserer Berichterstattung und Ihrer Treue als Mitglied unseres Landesverbandes.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes
Baden e.V.**


Dipl.-Vw. Peter Welling
(Gschf. Vorstand)


RA Tobias Lang
(Geschäftsführer)

Anlagen

Zu Punkt 3: Artikel aus taxi heute November 2019

Zu Punkt 4: Unternehmer- und Patientenmerkblatt

Zu Punkt 7: Rundschreiben der Landesvereinigung